

Was sich ab nächstem Jahr im sozialen Bereich für Krebspatienten ändern wird

Ein neues Gesetz lässt Krebspatienten ab dem 1. Januar 2019 doppelt aufatmen. Bei langfristiger Erkrankung haben Krebsbetroffene dann sechs Monate länger als bisher Anspruch auf Krankengeld, insgesamt 78 Wochen. Bis dahin bleibt auch der Arbeitsvertrag erhalten. Neue Chancen für erkrankte Angestellte bringt auch eine schrittweise, flexiblere Wiederaufnahme der Arbeit aus therapeutischen Gründen.



MAIKE NESTRIEPKE

Zertifizierte Krankenschwester,
Pflegepädagogin, Onkologische
Kosmetikerin

Ausdehnung des Anspruchs auf Krankengeld von 52 Wochen auf 78 Wochen

Der Fondation Cancer war das Problem seit langem bekannt. Manche Krebserkrankungen haben langwierige Behandlungen und Komplikationen im Schlepptau, eventuell auch eine Depression und einen verlangsamten Heilungsverlauf, da können 52 Wochen Krankmeldung leicht zusammenkommen. Kamen in einem Referenzzeitraum von 2 Jahren noch Krankheitstage von vor der Krebsdiagnose hinzu, konnte es richtig eng für den berufstätigen Krebspatienten werden, da alle Tage addiert wurden. Somit riskierten Patienten mit zeitlich intensiven Therapien durch die bisherige Regelung leicht aus dem Berufsleben herauszufallen. Für manche dieser Patienten hätte eine Chance auf Rückkehr an den alten Arbeitsplatz bestanden, wenn der bekannte Automatismus der Arbeitsvertragsauflösung nach bereits 52 Wochen Krankmeldung nicht eingetreten wäre. Sie hätten einfach mehr Zeit für ihre Behandlung und Genesung gebraucht.

Stattdessen fanden sie sich nach einem Jahr krebbsbedingter Auszeit unter Umständen in der Invalidenrente wieder, mit oftmals erheblichen finanziellen Einbußen.

Soweit einzelne harte Fakten. Hinter der magischen Zahl „52 Wochen“ stehen Einzelschicksale. Frau Müller* (45 Jahre, Mutter einer Tochter, verheiratet, Reinigungskraft, Brustkrebsbehandlung): *„Mein Arbeitsvertrag wurde automatisch aufgelöst. Mein Beruf war körperlich anstrengend und durch die unterschiedlichen Schichten sehr belastend. Ich hätte eine längere Schonung gebraucht. So blieb zu diesem Zeitpunkt nur die Invalidenrente, die sehr gering ist.“* Und Herr Colling* (50 Jahre, verheiratet, Angestellter bei einer Versicherungsgesellschaft, Leukämie): *„Mein Chef hätte mich schon behalten, vielleicht.., aber der Vertrag wurde ja dann von selbst aufgelöst. Das stürzte mich in ein tiefes Loch. So ohne Arbeit, wer ist man da noch? Und wenn da vorher nicht die lange Krankmeldung nach meinem Unfall gewesen wäre, wer weiß, vielleicht hätte ich doch zurück ins Büro gehen*

können? Es wurden ja alle Krankheitstage zusammengezählt.“

In der Fondation Cancer sind viele derartige Krankengeschichten bekannt, in denen die 52 Wochen einfach nicht ausreichten, um wieder fit genug für die Arbeit zu sein. Mit völligem Unverständnis reagierten besonders die Betroffenen, bei denen Maßnahmen zur Rückkehr an den Arbeitsplatz (mi-temps thérapeutique/reclassement professionell) als Chance erschienen, aber nicht in Kraft treten konnten, da die 52 Wochen Frist abgelaufen war. Das „Konto“ an Krankheitstagen war voll.

Schon allein die Angst vor dem Datum, an dem die 52 Wochen ablaufen, ließ so manchen Patienten zu frühzeitig an den Arbeitsplatz zurückkehren. Frau Zens* (Brustkrebs, 54 Jahre, Bankangestellte): *„Meine Onkologin hatte mir eine Nachsorgekur empfohlen und schon den Antrag dafür vorbereitet. Ich sollte dort Kraft schöpfen, mich körperlich und psychisch von den Strapazen der Behandlung erholen, um dann wieder durchzustarten. Aber ich wollte nicht noch mehr Krankheitstage auf meinem Konto haben! Was ist, wenn ich noch eine schwere Erkältung bekomme? Da habe ich abgelehnt, obwohl es mir sicherlich gut getan hätte.“*

Lange Zeit haben verschiedene öffentliche Organe und gemeinnützige Vereinigungen, so auch die Fondation Cancer, auf diesen Missstand „52 Wochen = zu kurz“ aufmerksam gemacht. In den Arbeitsgruppen des *Plan National Cancer Luxembourg 2014-2018* war dies ein Top-Thema, für das sich auch die Fondation Cancer stark gemacht hat, um Patienten den Wiedereinstieg in den Beruf nach langer Behandlung zu erleichtern. Allen Befürwortern einer Ausdehnung des Zeitraumes der Kostenübernahme für kranke Arbeitnehmer war es bewusst, wie wichtig der Erhalt des Arbeitsplatzes für den Einzelnen ist: psychisch, sozial und natürlich auch finanziell.

Momentan gilt, dass der krankgeschriebene Arbeitnehmer einen Anspruch auf Krankengeld für die Dauer von insgesamt 52 Wochen (also einem Jahr) und dies in einem Referenzzeitraum von 104 Wochen (also 2 Jahren) hat.

Sind 52 Wochen erreicht endet automatisch der Arbeitsvertrag.

Mit dem neuen Gesetz verlängert sich der Anspruch auf Krankengeld um 26 Wochen im gleichen Referenzzeitraum. In der Praxis bedeutet dies für einen Betroffenen, der z. B. von heute an fortlaufend krankgeschrieben wird und in den 2 Jahren (104 Wochen) davor keine nennenswerten Krankheitstage hatte, dass er nicht wie bisher 1 Jahr (52 Wochen = 12 Monate) Anspruch auf Krankengeld hat sondern 1,5 Jahre (78 Wochen = 18 Monate). So ergibt sich mit dem neuen Gesetz eine längere Zeitspanne, die zur Therapie, Genesung und gegebenenfalls zur Wiederaufnahme der Arbeit den Betroffenen zu Verfügung steht.

Die neue Regelung gilt auch für Betroffene, die schon vor dem 1. Januar 2019 krankgeschrieben waren; ihr Krankengeldanspruch geht dann von einer Dauer von 52 Wochen über in einen Anspruch für eine Dauer von 78 Wochen!

Die schrittweise Wiederaufnahme der Arbeit aus therapeutischen Gründen

Durch das neue Gesetz ergeben sich für die Rückkehr an den Arbeitsplatz mehr individuelle und an den Genesungszustand der Betroffenen angepasste Gestaltungsmöglichkeiten als bisher.

Aktuell ist es z. B. möglich nach längerer Krankheit im Rahmen des mi-temps thérapeutique halbtags die Arbeit wieder aufzunehmen mit dem Ziel später wieder wie vor der Krankheit zu arbeiten. Der Arbeitnehmer ist pro Tag 'halb krankgeschrieben' und 'halb arbeitet' er. Dazwischen gibt es nichts.

Die neue Regelung der schrittweisen Wiederaufnahme der Arbeit wird eingesetzt, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Rückkehr an den Arbeitsplatz zur Verbesserung des Gesundheitszustandes des krankgeschriebenen Arbeitnehmers führt.

**Namen von der Redaktion geändert*



oder der Behandlung leiden, von einer stationären onkologischen Rehabilitation profitieren. Erholung, Verbesserung von funktionellen Einschränkungen, Erhöhung der Autonomie und insgesamt eine Verbesserung der Lebensqualität stehen im Vordergrund der Behandlungen.

Ein pluridisziplinäres Team (Arzt, Pflegekräfte, Ergo- und Physiotherapeuten, der psycho-soziale Dienst, ...) unterstützt die Patienten mit einem individuell zugeschnittenen Kurprogramm, das nach einer Bedarfsanalyse aufgestellt wird.

Ihr behandelnder Arzt kann die onkologische Rehabilitation bei der nationalen Gesundheitskasse beantragen. ●



Centre de Réhabilitation du
Château de Colpach

1, rue d'Ell
L-8526 Colpach-Bas
T 27 55 43 00
www.rehabilitation.lu



Kontaktieren Sie uns bei Fragen :
T 45 30 331
[E patients@cancer.lu](mailto:Epations@cancer.lu)

Bei der schrittweisen Wiederaufnahme der Arbeit gilt folgendes:

- Der Arbeitnehmer muss einen Antrag bei der nationalen Gesundheitskasse stellen.
- Hierzu gehört ein ärztliches Attest des behandelnden Arztes. Der Arzt kann einen Vorschlag machen, wie die schrittweise Rückkehr aussehen könnte, z. B. wie viele Std/Tag/Woche über welchen Zeitraum. In der gesetzlichen Regelung sind bisher keine Zeitmodelle vorgegeben.
- Die Genehmigung des Arbeitgebers gehört ebenfalls dazu.
- Grundbedingung ist, dass der Arbeitnehmer in den drei Monaten vor der Antragstellung mindestens einen Monat krankgeschrieben war.

Der kontrollärztliche Dienst der Sozialversicherung wird über den Antrag entscheiden.

Bei der schrittweisen Wiederaufnahme der Arbeit ist der Arbeitnehmer weiterhin krankgeschrieben und der Betroffene erhält weiterhin Krankengeld und ist auch über die Unfallversicherung abgesichert.

Mit den Patienten freut sich die Fondation Cancer über die Änderungen, die am 1.1.2019 in Kraft treten! Ein wichtiger Schritt wurde in die richtige Richtung getan.

Neues Rehabilitationszentrum des „Château de Colpach“

Das neue Rehabilitationszentrum des „Château de Colpach“ bietet für Krebspatienten seit April 2018 eine stationäre Nachsorge an, mit einem breiten Spektrum an Angeboten. 30 Plätze stehen Krebspatienten zur Verfügung.

Im *Centre de réhabilitation du Château de Colpach* können Patienten, die unter den Folgen ihrer Erkrankung